

# INSTITUT FÜR NEUES WOHNEN E.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Neues Wohnen“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister Lübeck (VR 25 10 HL) eingetragen und trägt den Zusatz: „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31. Dezember.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Grundlage seines Handelns ist das Evangelium von Jesu Christi wie es in der Bibel bezeugt ist. Der Verein arbeitet zur Erreichung dieses Zwecks insbesondere mit Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

personelle, ideelle und bei Bedarf auch materielle Förderung von kirchlichen, diakonischen und anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern durch eine Zusammenarbeit auf dem gebiet der Altenhilfe und Förderung der Wohlfahrtspflege;  
Begleitung von selbst bestimmten, gemeinschaftlichen Wohnprojekten von kirchlichen, diakonischen und anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen;  
landesweite Vernetzung von kirchlichen, diakonischen und anderen gemeinnützigen gemeinschaftlichen Wohnprojekten von und mit alten Menschen;  
Information der Öffentlichkeit über altengerechtes Wohnen und alternative Wohnformen;  
beratende Mitwirkung bei kommunalen und öffentlichen Stadtplanungs- und Wohnbauprojekten;  
Anregungen zu behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen;

personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz im Bereich des altengerechten Wohnens für andere öffentliche Dienststellen und als gemeinnützig anerkannte Organisationen sowie die Durchführung von Kongressen, Seminaren, Tagungen usw. in diesem Bereich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen bereit und beispielsweise durch ihre Fachkunde hierzu auch geeignet sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere  
ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,  
die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder  
Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:  
Mitgliederversammlung und  
Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:  
die Wahl und Abwahl des Vorstands,  
Entlastung des Vorstands,  
Entgegennahme der Berichte des Vorstands,  
Wahl der Rechnungsprüfer,  
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,  
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,  
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  
in Berufungsfällen  
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern

nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern:
  - a) der oder den 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem/ der Kassierer/ in
  - c) einem/ einer Pastor/ Pastorin des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. oder einer seiner Mitglieder, der/ die als kirchlicher oder diakonischer Beisitzer/ in über Fachkenntnisse und Erfahrung im Bereich der Altenhilfe verfügen sollte
  - d) zwei Beisitzer/ innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere den Jahresabschluss und Lagebe-

richt aufzustellen. Außerdem hat er vor Beginn des Jahres einen Wirtschaftsplan (Aufwands- und Ertragsplan) aufzustellen, für das dieser gelten soll.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch Briefpost oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder ein Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/ n Rechnungsprüfer/ in. Diese/ r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. – zu benennende Mitgliedsorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung:

Emkendorf, den 24. Mai 2007